

# Themen zur Geschichte der Burg Lüdinghausen

## *Gewölbekeller und Pranger*



Brigitte Scharinger Brill



Dieses Heft als PDF Datei herunterladen



## Die Zusammenfassung zu Beginn

### **Der Gewölbekeller**

Er ist in Teilen der älteste, schon im Mittelalter vorhandene Raum der Burg Lüdinghausen.

Durch die vermutlich ehemaligen Schießscharten und die dicken Mauern erhielt er seinen wehrhaften Charakter.

### **Der Pranger**

Der Pranger spielte als Strafwerkzeug im Mittelalter eine bedeutende Rolle. Wer an den Pranger gestellt wurde, verlor seine Ehre; er war von da an verachtet, war nicht mehr eidesfähig, konnte keinen ehrbaren Beruf ausüben, ihm wurde materielle Unterstützung entzogen. Vermögende Personen konnten sich jedoch von dem Vollzug der Ehrenstrafe loskaufen. Das Pranger - Stehen wurde zu einer Strafe des armen Menschen, der Bauern und der einfachen Stadtbürger.

Wollen Sie mehr erfahren?

Lesen Sie auf den nächsten Seiten weiter...

# Der Gewölbekeller

Der Gewölbekeller ist das unterste und wohl älteste Geschoss des Eckturms. „Er ist aus Bruchsteinmauerwerk errichtet und verfügt dreiseitig über annähernd zwei Meter starke Wände.“ (Erd- und Obergeschoss des Eckbaus verfügen dagegen nur noch über 1,5 m dicke Bruchsteinmauern.)

Die Außenwände des Gewölbekellers enthalten jeweils 2 nach außen hin konisch zulaufende Fensteröffnungen. Es wird vermutet, dass es sich hier um ehemalige Schießscharten handelt. Dafür sprechen auch die in den Fensteröffnungen seitlich angebrachten, nahezu quadratischen Spählöcher. Diese sind innen verputzt, aber von außen noch geöffnet und sichtbar. Die Unterkante der Fensteröffnungen und der Fußboden des Gewölbekellers sind nachträglich hochgemauert worden. Der Fußboden mißt 5,50 m x 7,40 m.

Die Außenmaße des Gewölbekellers betragen 9,70 m x 10,25 m.

Die Wölbung der nord-südlich verlaufenden Tonnendecke sitzt auf nur etwa 1 m hohen Bruchsteinmauern auf. Der oberste Kranz und die Wölbung selbst sind aus Ziegeln gemauert und jünger als die Wände.<sup>1</sup>



---

<sup>1</sup> Aus Willi Kusenberg, Leifaden für Führungen, S.19



## Der Pranger

Im 13. Jahrhundert fand der Pranger in seinen unterschiedlichen Formen weite Verbreitung. Es gab ihn u.a. als Säule, Schandstuhl, als Block so wie wir ihn im Gewölbekeller der Burg Lüdinghausen als Nachbildung sehen.

Der Block besteht aus zwei parallel verlaufenden Brettern, die durch ein Scharnier verbunden sind. Die Bretter sind am Ende eines starken Pfahls angebracht. In den Brettern sind Aussparungen für den Hals und, links und rechts davon, für die Handgelenke. Die geschlossenen Bretter fesselten den Straftäter an Hals und Händen. Er war den Strafen durch Züchtigende und dem Spott sowie anderen Verunglimpfungen des Volkes ausgeliefert.

Der Pranger als Strafwerkzeug diente den Städten als äußeres Zeichen der Gerichtsbarkeit.

„Der Sachsenspiegel – Das berühmteste Rechtsbuch des Mittelalters“ nennt das Pranger-Stehen als eine besonders unehrenhafte Strafe\*.

## Rechtsstellung und Ehre<sup>1</sup>

Unter Ehre war im Mittelalter nicht die innere Würde des Menschen zu verstehen, sondern das soziale Ansehen, der Ruf, der Leumund. Damals betraf die Ehre die gesamte Person. Es konnte nur der die auch materielle Unterstützung der Familie, Nachbarn, Berufskollegen und mittelbar auch der Obrigkeit erhalten, wer auf dem „Markt der Achtung“ (Gerd Schwerhoff) nicht jeden Kurswert verloren hatte.

„Es ging ... um die konkrete Ehrenstellung in der Gemeinschaft und vor der Obrigkeit. Diese ließ sich durch individuelles Verhalten gegenüber der gruppen-spezifischen Bewertung steigern oder schmälern. Jede(r) war für dieses bestimmte Ansehen in gewisser Weise verantwortlich und hatte deshalb nicht nur entehrendes ..., dem Sittencodex der Zeit widersprechendes Verhalten zu unterlassen, sondern musste sich auch gegen herabsetzende Beleidigungen oder Verdächtigungen zur Wehr setzen. Verfestigte sich ein böser Leumund, so konnte dies verheerende Folgen haben, da die Prozessgesetze (...) als grundlegende Voraussetzung einer Zulassung der Folterung den bösen Leumund ansetzte.

Manche Missetaten, wie z.B. Landesverrat, aber auch Verrat des Freundes oder Untreue, daneben Diebstahl und Hehlerei, Mord, Meineid, Ketzerei und Hexerei (...), machten den Täter ehrlos und verminderten seine Rechtsstellung grundlegend. Der Betroffene war nicht mehr eidesfähig, konnte deshalb auf eine Anklage nicht mit dem Reinigungseid reagieren. Er genoss keinen Rechtsschutz gegen Beleidigungen, konnte nicht als glaubwürdiger Zeuge vor Gericht auftreten, auch keinen ehrbaren Beruf ergreifen (...); meist verweigerte man ihm das Begräbnis in geweihter Erde.“

## Die Ehrenstrafen<sup>2</sup>

„... Von Ehrenstrafe im eigentlichen Sinne spricht man bei Strafen, die im Wesentlichen auf die Beeinträchtigung der Ehre durch Bloßstellen, Verspotten und Beschimpfen abzielen.

Die Ehrenstrafen brachten dem Betroffenen eine neue Identität. Die geachtete Hausfrau war plötzlich zur verachteten Dirne geworden, deren ehebrecherisches Verhalten öffentlich gemacht war. Sie musste diese Qualifizierung annehmen und war für ihr Leben gezeichnet, sofern sie nicht als Auweg die Auswanderung suchte.

---

<sup>1</sup> Wolfgang Schild; auszugsweise Seite 43 ff

<sup>2</sup> Wolfgang Schild; auszugsweise Seite 180 ff

Man kann im Wesentlichen zwischen der Prangerstrafe und dem schimpflichen Aufzug unterscheiden. Bei ersterer wurde der Verurteilte an ein Strafgerät gebunden und ausgestellt, das unterschiedliche Namen und Bedeutungen hatte. Der Pranger selbst, meist eine Säule, manchmal auf einem Podest angebracht, in einigen Fällen mit einer oben angebrachten Bühne, hatte seinen Namen von „prangen“ in der Bedeutung von „drücken“ und war ein Instrument der Hochgerichtsbarkeit, darin dem Galgen durchaus vergleichbar. Mancherorts hieß er „Kaak“ (von gaffen) oder „Schreiat“ (weil auch Ort des Beschreiens). An ihm wurde die Stäupung durchgeführt, vor ihm häufig die Verstümmelungsstrafe vollzogen.

Auch das bloße Ausstellen und Anbinden geschah durch den Scharfrichter, was die Ehrenminderung erhöhte.

### **Art der Strafen im hohen u. späten Mittelalter**

- Todesstrafen,
- Leibesstrafen,
- Ehrenstrafen;

daneben

- Freiheitsstrafen (Einschließung, Ausweisung),
- Vermögensstrafen.

Die Prangerstrafe ist eine Ehrenstrafe verbunden mit dem Verlust jeglichen Ansehens der Person bei den Mitbürgern;

Das Prangerstehen kann sowohl Hauptstrafe als auch Nebenstrafe sein; Sie ist Nebenstrafe, wenn das Ausstäupen mit dem Staupbesen oder der Rute mit ihr verbunden ist.

Das Ausstäupen erfolgte nach allgemeinen Regeln, besonders häufig nach „Schillingen“. \* Auf einen Schilling kommen 18 Schläge. Je nach Art des Verbrechens wurde mit einem ganzen, einem halben oder einem doppelten Schilling bestraft.

Auch andere Leibesstrafen waren oft mit der Prangerstrafe verbunden, besonders das Brennen (Brandmarkung).

Zur Bestrafung von liederlichem Lebenswandel wurden Frauen am Pranger die Haare ausgewunden oder die Zöpfe abgeschnitten. Die Prangerstrafe war auch zahlreich mit der Ausweisung aus der Stadt oder dem Land verbunden. Die Prangerstrafe neben einer Geldstrafe kommt in Deutschland selten vor.

Kann der Bestrafte die verhängte Geldstrafe nicht zahlen, tritt die Prangerstrafe als Ersatzstrafe auf.

Die Prangerstrafe wurde an Vornehmen und Vermögenden nur zögerlich vollzogen, weil diese sich loskaufen konnten.

So wurde die Prangerstrafe zu einer Strafe des armen Mannes.

Die Prangerstrafe wurde auch häufig nach Begnadigung des Verbrechers an Stelle einer schwereren Strafe vollzogen.

### **Delikte, auf die die Prangerstrafe stand**

Dazu gehörten Delikte, die eine ehrlose Gesinnung erkennen ließen.

- Vermögensdelikte,
- Diebstahl,
- Fälschungsdelikte,
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Vergiftung,
- Sittlichkeitsdelikte,
- Komplott,
- Körperverletzung in manchen Fällen.

### **Prangerformen**

Die Grundform ist der Pfahl; diese Form geht auf germanische Pfahlgottheiten zurück.

Sie kehrt in der Prangersäule wieder. Eine erweiterte Form ist die Schandbühne.

Die Pranger haben ihren Platz meist mitten in der Stadt, auf dem Markt oder am Rathaus.

### **Zur Person des Verurteilten**

Die Prangerstrafen wurden sowohl bei Männern als auch bei Frauen angewendet. Bei Frauen wurde auf bestehende Schwangerschaft Rücksicht genommen. Da Frauen nicht gehängt werden sollten, wurde ihre Bestrafung in eine Prangerstrafe umgewandelt.

Bei Jugendlichen wurde die Prangerstrafe als Gnadenstrafe angewendet.

Bemittelte und Vornehme waren in der Lage, sich durch Zahlung der zur Unehrlichkeit reichenden Prangerstrafe zu entziehen. Darum galt sie als Strafe des armen Mannes, der Bauern und der einfachen Stadtbürger.

An Geistlichen wurde die Prangerstrafe vollzogen.

Juden wurden mitunter wegen ihrer Religion an den Pranger gestellt.

In Deutschland sind keine Fälle bekannt, in denen ritterbürtige Personen an den Pranger gestellt worden wären.

**Vollzugsorgan** war der Henker oder Scharfrichter, der als anrühig und ehrlos galt.

## Literatur

**Heiner Lück**, Der Sachsenspiegel, Lambert Schneider, 2017, WBG;

**Siegfried Bader**, Der Pranger, 1935, Freiburg

**Wolfgang Schild**, Folter, Pranger, Scheiterhaufen – Rechtsprechung im Mittelalter, Bassermann, 2021

**G. Bader-Weiß und K.S. Bader**, Der Pranger – Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters: 1935; Jos. Waibel'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg;

**Willi Kusenberg**, Leitfaden für Führungen in der Burg Lüdinghausen, Lüdinghausen 2022

